

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Japons hat in seiner Sitzung am 14. 03. 2019 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Japons

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstelle
 - 1. Erdgrab bis zu 2 Leichen und Urnen € 100,--
 - 2. Erdgrab (Familiengrab) für mehr als 2 Leichen und Urnen € 200,--
- b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Grüfte zur Beisetzung bis zu 4 Leichen und Urnen € 1.400,--
 - 2. Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen € 1.900,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab

1. Normalgrab € 450,--

2. Tiefgrab € 500,--

b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab € 150,--

c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 150,--

d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 150,--

2) Die Beerdigungsgebühr erhöht sich bei

a) Entfernen und Wiederversetzen der Grabeinfassung € 290,--

b) Entfernen und Wiederversetzen von Abdeckplatte
und Grabeinfassung € 350,--

c) Öffnen und Schließen einer Gruft € 300,--

- 3) Für Begräbnisse an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von € 80,-- zur Beerdigungsgebühr eingehoben.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt das 2 ¼-fache der im § 4 Abs. 1 festgesetzten Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 15,--.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

angeschlagen: 15. 03. 2019

abgenommen: 01. 04. 2019

Der Bürgermeister

Braunstein Rast

